

Einwohnergemeinde Oberburg



Friedhof- und Bestat- tungsverordnung

(FbV)

Inkraftsetzung: 1. Januar 2020

Der Gemeinderat von Oberburg erlässt, gestützt auf Artikel 2 des Friedhof- und Bestattungsreglements vom 11.11.2019 folgende Verordnung:

(Alle männlichen Personenbezeichnungen in diesem Reglement gelten sinngemäss auch für weibliche Personen)

1. Grundsatz

Artikel 1

Verhältnis zum Reglement Diese Verordnung präzisiert und ergänzt die Bestimmungen des Friedhof- und Bestattungsreglementes (FbR).

2. Verfahren bei Todesfällen

Artikel 2

Anzeigepflicht Jeder Todesfall ist nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften von den Angehörigen oder den weiteren zur Anzeige verpflichteten Personen unter Vorweisung der ärztlichen Todesbescheinigung und der erforderlichen Ausweispapiere anzuzeigen.

Artikel 3

Anmeldung durch Dritte Die Angehörigen eines Verstorbenen können einen Dritten schriftlich bevollmächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

Artikel 4

Bestattungsbewilligung ¹Die Gemeindeverwaltung stellt die Bewilligung für Bestattungen (Kremation mit oder ohne Urnenbeisetzung; Erdbestattung) aus. Diese enthält die Personalien des Verstorbenen und Tag der Bestattung.

²Ohne Bestattungsbewilligung darf keine Bestattung erfolgen.

Artikel 5

Aufbahrungsort Aufbahrungsräume werden von der Einwohnergemeinde im Friedhofgebäude zur Verfügung gestellt.

Artikel 6

Bestattungsort ¹Die Friedhöfe von Oberburg stehen zur Bestattung aller verstorbenen Einwohnern der Gemeinde Oberburg zur Verfügung.

²Ausserhalb der Friedhöfe sind Erdbestattungen in jedem Fall verboten.

Artikel 7

Auswärtige Auf schriftliches Gesuch der Angehörigen hin können verstorbene Auswärtige auf den Friedhöfen von Oberburg bestattet werden. Über derartige Gesuche entscheidet die Verwaltung.

3. Gebührentarif

Graberstellung	Artikel 8 Die Kosten der Erstellung des Grabes werden den Hinterbliebenen vom Totengräber gemäss effektivem Aufwand und nach den Preisempfehlungen des Kantonalbernischen Sigristen-, Totengräber- und Friedhofgärtner-Verbandes direkt in Rechnung gestellt.
Erdbestattung	Artikel 9 ¹ Für die Erdbestattung wird folgende Gebühr erhoben: a) Ortsansässige keine Gebühr b) Auswärtige CHF 800.--
Familiengräber	Artikel 10 Für ein Familiengrab wird folgende Gebühr erhoben: a) Ortsansässige CHF 4'000.-- b) Auswärtige CHF 8'000.--
Urnengräber	Artikel 11 Für die Urnenbeisetzung wird folgende Gebühr erhoben: a) Ortsansässige keine Gebühr b) Auswärtige CHF 500.--
Urnennischen	Artikel 12 ¹ Für die Beisetzung in einer kleinen Urnennische werden folgende Gebühren erhoben: a) Ortsansässige CHF 1'200.-- b) Auswärtige CHF 2'400.-- ² Für die Beisetzung in einer grossen Urnennische werden folgende Gebühren erhoben: a) Ortsansässige CHF 2'400.-- b) Auswärtige CHF 4'800.--
Gemeinschaftsgrab/Öko-gemeinschaftsgrab	Artikel 13 Für die Beisetzung im Gemeinschaftsgrab bzw. Ökogemeinschaftsgrab wird folgende Gebühr erhoben: a) Ortsansässige CHF 800.-- b) Auswärtige CHF 1'500.--
Aschestreubaum	Artikel 14 Für die Aschestreuung wird folgende Gebühr erhoben: a) Ortsansässige CHF 400.-- b) Auswärtige CHF 800.--
Kinderfriedhof	Artikel 15 ¹ Für Bestattungen auf dem Kinderfriedhof werden folgende Gebühren erhoben: a) Ortsansässige keine Gebühren b) Auswärtige CHF 400.--

²Die Verrechnung der Namensschilder und Plattenbeschriftungen erfolgt nach effektivem Drittaufwand.

Artikel 16
Grabunterhalt durch die Gemeinde ¹Auf Antrag kann die Gemeinde den Grabunterhalt für die Grabesruhe von 25 Jahren gegen Vorausleistung der Kosten übernehmen.

²Die Vorausleistung für den Grabunterhalt durch die Gemeinde wird wie folgt festgesetzt:

- a) Erdbestattungsgrab CHF 8'000.--
- b) Urnengrab CHF 7'000.--

³Die Vorauszahlung wird zur Deckung des Aufwandes für die Erneuerung einer einfachen Grabbepflanzung und die Grabpflege (Frühlings- und Sommerbepflanzung und Wintergrabschmuck) verwendet und wird nicht verzinst.

⁴Es wird keine Abrechnung geführt und nicht aufgebrauchte Beträge werden nicht zurückerstattet.

Artikel 17
Bestattungskosten Ausnahmen vom Gebührentarif beschliesst auf schriftliches Gesuch hin der Gemeinderat.

4. Schlussbestimmungen

Artikel 18
Inkrafttreten Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

Oberburg, 25. November 2019

GEMEINDERAT 3414 OBERBURG
Die Präsidentin: Der Sekretär:
sig. Rita Sampogna sig. Martin Zurflüh